

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Unterkünften der Ankunftscentren des Landkreises Hameln-Pyrmont für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine**

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 12.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der Landkreis Hameln-Pyrmont betreibt zur vorübergehenden Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine zwei Ankunftscentren im Kreisgebiet. Sie werden in der

a) Herberge im Sünteltal - Kinder-, Jugend- und Gästehaus  
Pötzer Str. 20  
31787 Hameln

und in dem

b) Wohnheim des TA Bildungszentrums  
Am Schierholze 1  
31848 Bad Münder

betrieben. Sie dienen der Unterbringung von Geflüchteten, die dem Landkreis Hameln-Pyrmont aufgrund einer Verteilentscheidung der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen zugeteilt werden.

- (2) Sollte der Landkreis Hameln-Pyrmont weitere Ankunftscentren für ukrainische Geflüchte oder Gemeinschaftsunterkünfte für sonstige Gruppen von Geflüchteten betreiben, findet diese Satzung dafür ebenfalls Anwendung.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung oder den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Einweisung in Räume bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.
- (4) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung der Unterkünfte der Ankunftscentren des Landkreises Hameln-Pyrmont für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag an dem die Bewohnerin oder der Bewohner in der Unterkunft aufgenommen wird. Sie endet mit dem Tag, an dem die

Bewohnerin oder der Bewohner die Unterkunft verlassen hat, um an einem anderen Ort dauerhaft eine Unterkunft zu beziehen.

- (3) Ein- und Auszugstag gelten jeweils als Tag der Nutzung.
- (4) Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind von der Zahlung der Gebühren befreit. Diese erhalten die Leistungen für die Unterkunft als Sachleistung.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

Die Benutzungsgebühr wird für einen vollen Kalendermonat auf 246,05 € pro Person festgesetzt.

### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

Die Benutzungsgebühren werden auf der Grundlage einer Kalkulation ermittelt. Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Kosten, die dem Landkreis Hameln-Pyrmont unter Zugrundelegung der Gesamtkosten für den Betrieb der beiden Ankunftscentren entstehen. Sie werden ins Verhältnis zur durchschnittlichen Auslastung der beiden Ankunftscentren gesetzt. Die Kalkulation ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 5 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner sind die Bewohnerinnen oder Bewohner der Unterkunft.

(2) Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften in der Unterkunft untergebracht, so haften für die Nutzungsgebühr alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.

### **§ 6 Fälligkeit**

(1) Die Gebühr für einen Kalendermonat ist zum Ersten des Monats fällig. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats ist die Gebühr für den Rest des Monats am Tage des Einzugs fällig.

(2) Für einen kürzeren Benutzungszeitraum als einen Kalendermonat wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel der Benutzungsgebühren nach § 3 dieser Satzung berechnet. Abwesenheit – auch vorübergehende – der Bewohnerinnen oder Bewohner entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren.

(3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hameln, den 12.07.2022  
Landkreis Hameln-Pyrmont

Dirk Adomat  
Der Landrat

### Anlage:

#### **Gebührenkalkulation:**

monatliche Miete für beide Ankunftszentren:	<b>28.666,67 €</b>
geschätzte monatliche Betriebskosten für beide Ankunftszentren (Heizung, Strom, Wasser etc.):	<b>10.700,00 €</b>
einmalige Herrichtungskosten (monatlicher Anteil; angerechnet mit einem Zwölftel der entstandenen Kosten):	<b>3.968,20 €</b>
	-----
monatliche Gesamtkosten:	<b>43.334,87 €</b>
	-----
maximale Belegungskapazität:	<b>340 Plätze</b>
monatliche Kosten pro Platz bei vollständiger Auslastung (monatliche Gesamtkosten pro Platz):	<b>127,46 €</b>
voraussichtlicher Auslastungsgrad (Ermittlungszeitraum 11.04. bis 10.05.2022):	<b>51,8 %</b>
kostendeckende monatliche Gebühr pro Platz bei voraussichtlicher Auslastung:	<b>246,05</b>